

Überwachung von Wasserschutzgebieten in Baden-Württemberg

Arbeitshilfe Landwirtschaft

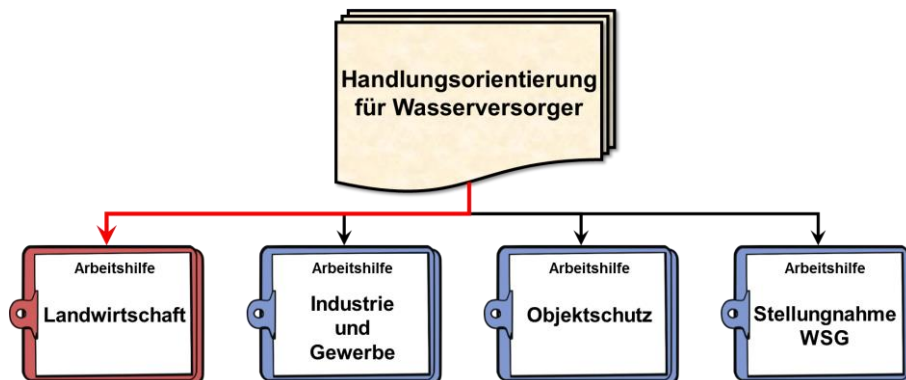
(Stand 11.03.2019)

DüV 2017



Autoren

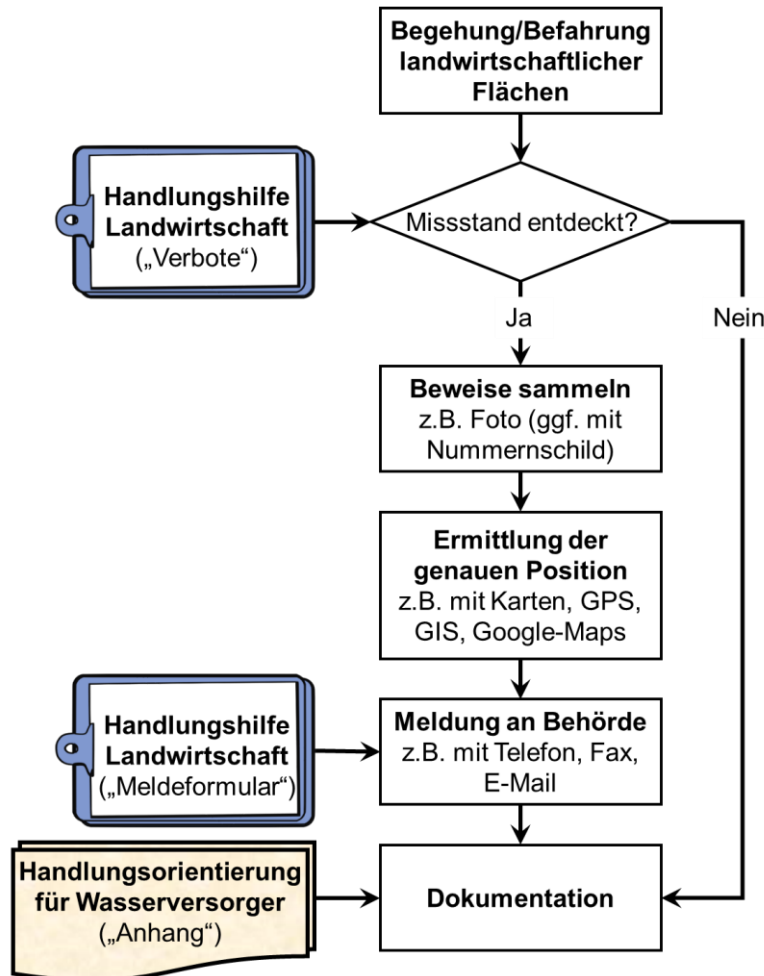
Niklas Zigelli, DVGW-Landesgruppe Baden-Württemberg, Stuttgart
Joachim Kiefer & Sebastian Sturm, DVGW-Technologiezentrum Wasser, Karlsruhe



Die vorliegende Arbeitshilfe richtet sich an Personen, die in der Praxis für die Überwachung von Wasserschutzgebieten zuständig sind. Dieses, sowie das übergeordnete Dokument „Handlungsorientierung für Wasserversorger“ ist auf der Homepage der DVGW-Landesgruppe Baden-Württemberg (<http://www.dvgw-bw.de>) verfügbar.

Vorgehen

Das Vorgehen zur Überwachung von Wasserschutzgebieten, mit dem Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Flächen, ist in folgendem Fließbild dargestellt.







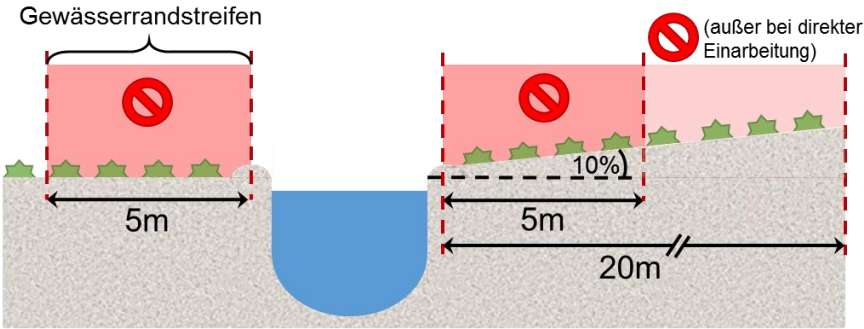


Fließbild bei der Überwachung von WSGs und Missständen in der Landwirtschaft


Ein Missstand (z.B. unerlaubte Gülleausbringung) ist unverzüglich an die zuständige Untere Wasserbehörde und das zuständige Amt für Landwirtschaft zu melden. Beide Behörden sind zumeist beim Landratsamt angesiedelt. Die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse) der bei den Behörden zuständigen Person sollten bekannt und aktuell sein.

Im Folgenden werden Verbote für die Landwirtschaft in Wasserschutzgebieten aufgelistet. Wird ein Verbot missachtet, liegt ein Missstand vor. Die Verbote basieren auf dem Düngegesetz (DüG), der Düngeverordnung (DüV 2017) und der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO). Weitere Verbote sind ggf. in der Wasserschutzgebietsverordnung des jeweiligen Wasserschutzgebietes festgelegt.

Verbote

Termine des Ausbringverbots für Gülle	
<p>Ackerland: Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Januar Grünland: von 1. November bis 31. Januar (§6 Abs. 8 DüV)</p>	
<p>ab Mitte September (nach Maisernte) auf Maisanbauflächen in Problem-/Sanierungsgebieten (§5 Abs. 4 Nr.1 Buchst. b in Verbindung mit Anlage 3 Abs.1 in Tabelle Punkt 10 SchALVO)</p>	 <p>Gülleausbringung im Herbst auf Maisstoppeln; © fotolia</p>
Orte des Ausbringverbotes für Gülle (ganzjährig)	
<p>Schutzzone I und II (§4 Abs.1 und Abs.2 SchALVO)</p>	 <p>Organische Düngung in Schutzzone II; © WVU in BW</p>
<p>gefrorene oder schneebedeckte Flächen (§5 Abs. 1 DüV)</p>	 <p>Ausbringung von Gülle auf Schnee; © LK Biberach</p>
<p>wassergesättigte/überschwemmte Flächen (§5 Abs. 1 DüV)</p>	
<p>unbestelltes Ackerland ohne unverzügliche Einarbeitung (innerhalb 4 Stunden) (§6 Abs. 1 DüV)</p>	

Abschwemmen und Gewässerrandstreifen	
<p>Verbot des Abschwemmens von Gülle in Oberflächengewässer (§5 Abs. 2 DüV)</p>	 <p>Gülle fließt in Bach; © Polizei Konstanz</p>
<p>Ausbringverbot für Gülle im Gewässerrandstreifen. Breite Gewässerrandstreifen (ab Böschungsoberkante des Gewässers): 5m (§29 Abs. 3 WG) Ab einer Hangneigung von 10%: 20m (außer Gülle wird sofort eingearbeitet) (§5 Abs. 3 DüV)</p>	<p>Gewässerrandstreifen</p>  <p>Schematische Darstellung Gewässerrandstreifen; © DVGW</p>
Verbot der Lagerung von Festmist	
<p>Verbot von Misthaufen in der Schutzzone I und II (grundsätzlich) und der Schutzzone III (in der Regel; siehe jeweilige Wasserschutzgebietsverordnung) (Nr. 5.4 JGS-Merkblatt)</p>	 <p>Misthaufen im Wasserschutzgebiet; © WVU in BW</p>
Verteilungstechnik	
<p>Ausbringverbot von Düngemitteln mit Geräten die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (z.B. zentraler Prallverteiler mit Abstrahlung nach oben) (§11 DüV)</p>	 <p>Zentraler Prallverteiler mit Abstrahlung nach oben; © fotolia</p>

Grünland	
<p>Verbot des Umbruchs von Dauergrünland (mind. 5 Jahre Grünland) (§4 Abs. 3 SchALVO)</p>	 <p>Umbruch von Dauergrünland im WSG; © landpixel</p>
Begrünungsgebot in Problem- und Sanierungsgebieten	
<p>Einsaat der Begrünung bis zum 1. September bei Flächen über 500 m NN Einsaat der Begrünung bis zum 15. September bei Flächen unter 500 m NN (§5 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c in Verbindung mit Anlage 4 Abs. 1 Nr. 1.1 Buchs. b)</p>	

Die aktuell ausgewiesenen Problem- und Sanierungsgebiete für Nitrat sind auf der Homepage der LUBW unter <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216710/> aufgelistet.

Die hier zusammengetragenen Verbote sind nicht vollständig. Bei der Überwachung von weiteren Verboten sind jedoch weitere Kenntnisse (z.B. Hauptfrucht, Erntezeitraum, Folgekultur) notwendig. Weitere Verbote können beispielsweise den Merkblättern der SchALVO¹ entnommen werden. Zusätzlich bestehen für manche Verbote Befreiungsmöglichkeiten oder Ausnahmetatbestände seitens der Landwirtschaft. Dennoch empfiehlt es sich immer mutmaßlichen Missstände zu melden.

¹ Merkblätter zur SchALVO sind zu finden unter <http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.LTZ.Len/Startseite> : z.B. Merkblatt 20 die SCHALVO: „Merkblätter für die Umweltgerechte Landbewirtschaftung (4. Auflage)“ oder „Mais in Problem- und Sanierungsgebieten“ (Kurzinformationen zur SchALVO vom 20. Feb. 2001)

Meldeformular

Meldung im Rahmen der Mitwirkungspflicht bei der Überwachung von Wasserschutzgebieten

Meldung an	_____
	(Name Behörde)

	(Straße)

	(PLZ, Stadt)

Meldung von	_____	_____
	(Name Wasserversorger)	(Ansprechpartner)
	_____	_____
	(Straße)	(Telefon)
	_____	_____
	(PLZ, Stadt)	(Fax)

		(E-Mail)

Die Meldung erfolgt im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Wasserversorger bei der Überwachung von Wasserschutzgebieten. Grundlage der Mitwirkungspflicht ist § 45 WG, § 14 TrinkwV, die kommunale Kooperationsvereinbarung vom 15. Dezember 1998 und die aktuell gültige Wasserschutzgebietsverordnung.

Die Behörde wird über folgenden Vorgang unterrichtet, der ein Eingreifen der Behörde erfordern kann.

_____	_____
(Name des Beobachters)	(Tag und Uhrzeit)
_____	_____
(Name Wasserschutzgebiet und Schutzzone)	(Ort: z.B. Adresse, Flurstück, Schlag)

(Art der Beobachtung: z.B. Routineüberwachung, Anruf)	
Beschreibung des Vorgangs:	
Beweismittel (z.B. Kfz-Kennzeichen, Foto):	
Evtl. veranlasste Maßnahme (was und vom wem):	
Beiliegende Anlagen:	

(Datum, Unterschrift)